

Drucksachen-Nr. BV/043/2020/1	Datum 06.05.2020	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrätin / Büro des Kreistages

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	02.06.2020						
Kreisausschuss	09.06.2020						
Kreistag Uckermark	17.06.2020						

Inhalt:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten / <u>Mehrkosten</u> 17.088,00 € Aufw. f. ehrenamtl. Tät. 4.464,00 € Sitzungsgelder 15.360,00 € Fraktionszuweisungen	Produktkonto 11110.542101, 11110.542110, 11110.549201	Haushaltsjahr 2020	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag: 61110.411101 Schlüsselzuweisungen vom Land		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.

i. V. Bernd Brandenburg
Unterschrift

18.05.2020
Datum

Begründung:

Zu Beginn der 6. Wahlperiode des Kreistages Uckermark sind rechtliche und tatsächliche Veränderungen durch Aufhebung des Runderlasses Nr. 03/2013 (Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften) vom 04.12.2013 und Inkrafttreten der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung eingetreten, die eine Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) erforderlich machen. Des Weiteren wurden einzelne Beträge für Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fraktionszuwendungen angepasst.

In der Beratung des Kreistagsvorsitzenden mit den Fraktionsvorsitzenden und dem Verwaltungsvorstand am 24.09.2019 sowie den Sitzungen des Ältestenrates am 28.11.2019 und 28.01.2020 wurden die Änderungen eingehend diskutiert und die Landrätin beauftragt, diese dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete wurde von 195 € auf 250 € angehoben (§ 2 Absatz 1).

Die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende wurde von 194 € auf 200 € aufgerundet (§ 2 Absatz 3 Satz 1).

Die Aufwandsentschädigung für Vertreter von Fraktionsvorsitzenden wurde dementsprechend von 97 € auf 100 € aufgerundet (§ 2 Absatz 3 Satz 2).

Der Relevanz des Jugendhilfeausschusses als beschließendem Ausschuss und dem erhöhten Aufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von sechs Sitzungen des Jugendhilfeausschusses pro Jahr soll durch eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses von 100 € auf 150 € entsprochen werden (§ 2 Absatz 5). Die Aufwandsentschädigung für einen Stellvertreter soll auf 75 € angehoben werden, wenn er den Vorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen vertritt.

Neben dem unentschuldigten Fernbleiben von Abgeordneten bei den Sitzungen des Kreistages soll nunmehr auch das unentschuldigte Fehlen bei den Sitzungen der Ausschüsse sanktioniert werden. Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung eines Ausschusses nicht teil, so soll künftig die Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten für den entsprechenden Monat um das Sitzungsgeld (20 €) gekürzt werden (§ 2 Absatz 10). Die Relevanz der Ausschussarbeit soll mit dieser Regelung verdeutlicht und eine regelmäßige und intensive Teilnahme an den Ausschusssitzungen erzielt werden.

Entsprechend soll das Sitzungsgeld für Kreistagsabgeordnete für die Teilnahme an Ausschuss-, Kreistags- und Fraktionssitzungen von 13 € auf 20 € erhöht werden (§ 3 Absatz 1).

Die beratende Tätigkeit der sachkundigen Einwohner soll aufgewertet und das Sitzungsgeld für ihre Teilnahme an Ausschusssitzungen von 25 € auf 30 € erhöht werden (§ 3 Absatz 2).

Am 07.06.2019 ist die Verordnung über die Aufwandsentschädigungen und den Ersatz des Verdienstauffalls für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) sowie am 12.07.2019 die dazugehörige Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung in Kraft getreten, wodurch sich hinsichtlich der Entschädigungssatzung ebenfalls Anpassungsbedarf ergibt.

So soll im § 2 der Entschädigungssatzung ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden, der eine Regelung für den Fall bieten soll, wenn die Funktion eines Vorsitzenden (Vorsitzender des Kreistages, Vorsitzender des Kreisausschusses, Vorsitzender eines Ausschusses, Fraktionsvorsitzender) nicht besetzt ist und eine Vertretung durch einen Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen wird. In diesem Fall soll der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin die volle Aufwandsentschädigung erhalten, die dem eigentlichen Vorsitzenden gewährt wird. Da dieser Fall in Vergangenheit bereits mehrfach eingetreten ist und auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Des Weiteren soll ein zusätzlicher Absatz im § 3 aufgenommen werden, der eine Regelung für den Fall bieten soll, wenn eine Ausschusssitzung durch ein Ausschussmitglied geleitet wird, da der Vorsitzende des Ausschusses sowie seine Vertreter an der Teilnahme an der Sitzung gehindert sind. In diesem Fall soll das die Ausschusssitzung leitende Ausschussmitglied für diese Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld erhalten. Die Regelung soll der besonderen Schwierigkeit und dem Aufwand, eine Ausschusssitzung ohne bzw. mit nur wenig Vorbereitung zu leiten, gerecht werden.

Zur Klarstellung sollen die Ansprüche auf Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Dienstreisekosten, die für sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf gelten, ebenfalls für die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, sowie die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Landrat/Landrätin oder Bedienstete des Landkreises sind, in die Satzung aufgenommen werden.

Daneben sind weitere kleinere Änderungen an der Entschädigungssatzung vorgenommen worden, die durch Inkrafttreten der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung erforderlich wurden.

Der Runderlass Nr. 03/2013 (Fraktionen in Vertretungen kommunaler Körperschaften) vom 04.12.2013, der bisher für die zweckgebundene Verwendung der Fraktionszuwendungen maßgeblich war, ist durch den Aufhebungsrunderlass 1/2019 vom 28.05.2019 aufgehoben worden. Der Bedarf für zusätzliche Hinweise zur Fraktionsfinanzierung neben der gültigen Rechtsprechung ist aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales nicht gegeben. Der Bezug zum Runderlass Nr. 03/2013 in § 7 Abs. 1 S. 1 Entschädigungssatzung ist daher zu streichen.

Die Arbeit der Fraktionen soll durch eine Anhebung der Fraktionszuwendungen gefördert werden. Der Sockelbetrag soll nunmehr von 425 € auf 500 € und der Kopfbetrag von 10 € auf 50 € angehoben werden.

Mit der Bildung von acht Kreistagsfraktionen zu Beginn der 6. Wahlperiode des Kreistages und dem damit einhergehenden erhöhten Bedarf an fraktionsgebundenen Räumen, die im Bestand durch die Verwaltung so nicht mehr gesichert werden kann. Zukünftig sollen den Fraktionen für Ihre Beratungen Räumlichkeiten in den Gebäuden der Kreisverwaltung zur Verfügung mittels Antragstellung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu sind bis zum 15.12. des vorhergehenden Jahres entsprechende Jahresplanungen der Fraktionssitzungen der Landrätin vorzulegen. Für diese Termine werden den Fraktionen dann Beratungsräume in der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Abweichungen von der Jahresplanung sind rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Für die Nutzung der Beratungsräume wird kein Entgelt erhoben.

Für die unmittelbare Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages werden den Fraktionen an Sitzungstagen des Kreistages von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr folgende Räume in der Kreisverwaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

Raum-Nr.	Haus	max. Plätze	Fraktion	Anz. Mitglieder
Raum 428	Haus 1	22 Plätze	CDU	11
Raum 311	Haus 4	22 Plätze	SPD	10
Raum 301	Haus 4	24 Plätze	AfD	8
Raum 328	Haus 1	22 Plätze	DIE LINKE	7
Raum 222	Haus 1	16 Plätze	B 90 / Die Grünen	4
Raum 008 (KMS)	Haus 8	4 Plätze	BLR	3
Raum 129	Haus 1	8 Plätze	BVB / Freie Wähler	3
Raum 101 (KMS)	Haus 8	4 Plätze	FDP	3

Der § 7 Abs. 2 Entschädigungssatzung war dementsprechend anzupassen und ein neuer Abs. 3 einzufügen.

Darüber hinaus soll der bisherige § 8 vollständig gestrichen werden, da die darin enthaltenen Regelungen bereits durch § 24 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegeben sind.

Durch die Änderungen an der Entschädigungssatzung ergeben sich überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2020.

Zur Deckung der Mehraufwendungen können Mehrerträge bei den allgemeinen Finanzmitteln herangezogen werden. Gegenüber den zum Planungszeitpunkt für den Doppelhaushalt 2019/2020 vorliegenden Grundlagen liegen zwischenzeitlich aktuellere Informationen vor. So weisen die Abschlagsmitteilungen zu den Allgemeinen Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2020 Mehrerträge in Höhe von 266 T€ gegenüber dem Ansatz aus.

Die oben aufgeführten Änderungen an der Entschädigungssatzung sind in der Synopse (Anlage 2) fett markiert.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung)

Anlage 2 - 1. Änderungssatzung Entschädigungssatzung Synopse (Gegenüberstellung Alte Fassung / Neue Fassung)